

**Stellungnahme der Industriekunden zu den Eckpunkten
zur Ausgestaltung eines Konvertierungsentgelts (Az.: BK7-11-002)**

14. Juni 2011

1. Grundsätzliche Anforderungen an das Konvertierungsentgeltsystem

a) Grundsatz der Ergebnisneutralität

Die Anwendung des Grundsatzes der Ergebnisneutralität bezüglich der Erlöse beim Marktgebietsverantwortlichen (MGV) und Netzbetreibern im Rahmen des Konvertierungsentgeltsystems wird von den Verbänden in vollem Umfang unterstützt.

b) Grundsatz der Kosteneffizienz

Eine kosteneffiziente Ausgestaltung des Konvertierungsentgeltsystems ist Grundlage für eine erfolgreiche Marktentwicklung. Hierbei ist sicher zu stellen, dass die zur Verfügung stehenden Informationen über angefallene und mögliche Kosten allen Marktbeteiligten und öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Deshalb wird angeregt, dass der von den MGVs zu erstellende Bericht für die Bundesnetzagentur, der die Informationen enthält, ob die Kosten des Konvertierungssystems durch die Umstellung von Netzen in ihrem Marktgebiet von L-Gas auf H-Gas nachhaltig reduziert werden können, auch den Marktbeteiligten zur Verfügung gestellt und mit ihnen konsultiert wird.

2. Ausgestaltung des Konvertierungsentgelts

a) Festsetzung, Geltungszeitraum und Adressaten

Aus Sicht des VIK sollte es weiterhin möglich sein, getrennte Bilanzkreise für H-Gas und für L-Gas zu führen. Darüber hinaus wäre die ausschließliche Orientierung der

Ausgleichsenergieentgelte an die real entstandenen Kosten der Regelenergiebeschaffung ein praxistauglicher Schritt hin zu einer verursachungsgerechten Ausgestaltung der Konvertierungs- sowie der Ausgleichsentgelte.

b) Kostenprognose

Auch bei der Kostenprognose wird angeregt, dass alle zur Verfügung stehenden Daten auch den Marktbeteiligten im Vorfeld zugänglich gemacht werden. Konkret sollten die Daten zur Prognose der Marktverschiebung, über den Einsatz bestehender Anlagen und den möglichen Einsatz weiterer technischer und kommerzieller Konvertierungsmaßnahmen auf der Internetseite des MGV veröffentlicht werden.

c) Bemessungskriterien

In den Eckpunkten wird angegeben, dass das Konvertierungsentgelt so zu bemessen sei, dass die Kosten der Konvertierung mit Ausnahme von Residuen der vorangegangenen Periode grundsätzlich durch das Konvertierungsentgeltgedeckt werden. Im Weiteren wird aber eine Grenze für das Konvertierungsentgelt eingezogen, die an den Differenzen zwischen den Regelenergiepreisen im H-Gas-Marktgebiet und im L-Gas-Marktgebiet und zudem an der Differenz zwischen den Handelspreisen von H-Gas und L-Gas ausgerichtet ist.

Sollten die tatsächlichen Kosten der Konvertierung über diesen Grenzen liegen, wird die verbleibende Differenz über die Konvertierungsumlage auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die Simulation eines Marktes, der faktisch gar nicht vorhanden ist, muss in diesem Falle von der Allgemeinheit bezahlt werden. Der VIK hatte schon in der vorherigen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass alle anfallenden Kosten über das Konvertierungsentgelt umgelegt werden müssen, um Kostenverursachungsgerechtigkeit herzustellen.

Im Übrigen wird hierzu auf die Stellungnahme des VIK und des VCI vom 31. Januar 2011 verwiesen.

3. Ausgestaltung der Konvertierungsumlage

Nach dem Vorschlag der Verbände sollten alle Kosten aus dem Konvertierungssystem direkt in das Konvertierungsentgelt eingehen. Eine Konvertierungsumlage würde in diesem Fall nicht benötigt.

4. Plan-Ist-Kosten-Abgleich

Nach Ansicht der Verbände stellt sowohl die bilanzielle netzweite Betrachtung als die physikalische Netzbetrachtung einen jeweils gangbaren Weg dar, den Ist-Kosten-Abgleich durchzuführen. Auch hier ist zu gewährleisten, dass die ermittelten Ist-Kosten-Daten auf der Webseite des MGV veröffentlicht werden.

5. Konvertierung von Biogas

Nach Ansicht der Verbände spricht nichts gegen die vorgeschlagenen Regelungen der qualitätsübergreifenden Bilanzierung von Biogasmengen.